

Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

„Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 2020 · **Vetschau/Spreewald, den 1. Juli 2020** · Nummer 5

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister Bengt Kanzler

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Jahresabonnementspreis von 42,00 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 2,00 Euro pro Ausgabe über die LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

- Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters

- Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald für den OT Koßwig über den Offenlagebeschluss des Bebauungsplanes „Koßwig-Wohnen“ (§ 13 b BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung Seite 2
- Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer (Zweitwohnungsteuersatzung) vom 23.11.2017 Seite 3
- Zweite Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Vetschau/Spreewald Seite 3
- Bekanntmachung über die Aufhebung des Vorhaben – und Erschließungsplanes Nr. 11 „Kleines Wohngebiet“ an der E.-Thälmann-Straße der Stadt Vetschau/Spreewald, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB Baugesetzbuch Seite 4

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Stadt Vetschau/ Spreewald für den OT Koßwig über den Offenlagebeschluss des Bebauungsplanes „Koßwig-Wohnen“ (§ 13 b BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat am 18.06.2020 die Offenlage des Entwurfs des Bebauungsplanes „Koßwig-Wohnen“ in der Fassung vom Februar 2020, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung beschlossen und zur Offenlage bestimmt. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan nach §13 b BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient der Schaffung des Planungsrechts zur Zulässigkeit von Wohnbauvorhaben und der Sicherung der Erschließung der Baugrundstücke.

Der räumliche Geltungsbereich des B-Planes umfasst Grundstücke der Gemarkung: Koßwig, Flur: 1, Flurstücke: 11 (teilweise), 180, 213 (teilweise), 229 und 232. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,35 ha.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen, welche Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt sind der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die nähere Umgebung als Grünfläche dargestellt. Der FNP wird somit auf dem Wege der Berichtigung angepasst.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Erarbeitung eines Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. § 4c BauGB zur Überwachung (Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Koßwig-Wohnen“ in der Fassung vom Februar 2020 wird für einen Zeitraum von einem Monat (mindestens 30 Tagen) öffentlich ausgelegt.

Der Planentwurf des Bebauungsplanes sowie die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit

vom: 08.07.2020 bis einschließlich 10.08.2020

in der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald (Fachbereich Bau, Sachgebiet Planung, Zimmer 302), 03226 Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10 während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Montag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie Freitag	von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Aufgrund von eingeschränkten Sprechzeiten während der Corona-Pandemie wird um eine telefonische Anmeldung unter Tel.Nr.: 035433 77772 oder 035433 77710 gebeten. Die individuelle Terminvergabe erfolgt zu den üblichen Sprechzeiten.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise, Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder nach telefonischer Terminvereinbarung während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Fragen zum Planentwurf können ebenfalls telefonisch unter Tel.Nr.: 035433 77772 oder per E-Mail anke.lehmann@vetschau.com gestellt werden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ergänzend werden alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während der Auslegungsfrist unter

www.stadt.vetschau.de/verwaltung-buergerservice/oeffentlichkeitsbeteiligung bereitgestellt:

Zusätzlich stehen diese Unterlagen während der Auslegungsfrist im zentralen Landesportal unter den nachfolgenden Internetadressen zur Verfügung:

<http://blp.brandenburg.de>; <http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Vetschau/Spreewald, 15.06.2020



*Bengt Kanzler
Bürgermeister*

Übersichtsplan



Geltungsbereich



Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer (Zweitwohnungsteuersatzung) vom 23.11.2017

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 23.04.2020 die folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 Abs. 2 „Begriff der Zweitwohnung“ wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung gilt jeder umschlossene Raum mit mindestens 23 m² Wohnfläche, der über
- Strom- oder eine vergleichbare Energieversorgung,
 - eine Trinkwasserversorgung sowie die Möglichkeit der Toilettennutzung in vertretbarer Nähe und
 - mindestens ein Fenster

verfügen und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet ist.

Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig nicht oder zu einem anderen Zweck nutzt.

Artikel 2

Die erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer vom 23.11.2017 tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vetschau/Spreewald, 18.06.2020

Bengt Kanzler
Bürgermeister



Zweite Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Vetschau/Spreewald

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06 [Nr. 15] S. 158) in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald als örtliche Ordnungsbehörde auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 19.03.2020 folgende zweite Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung:

§ 1

Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Vetschau/Spreewald aus Anlass von besonderen Ereignissen an folgenden Sonntagen- und Feiertagen von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet sein:

1. an einem Sonntag im April aus Anlass des Frühlingsfestes
2. an einem Sonntag im September aus Anlass des Stadtfestes
3. am ersten Adventssonntag aus Anlass des Weihnachtsmarktes

§ 3

Arbeitnehmerschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern sind die Vorschriften des § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG), das Arbeitszeitgesetz, das Mutterschutzgesetz, das Jugendarbeitsschutzgesetz sowie tarifliche Regelungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten richten sich nach § 12 BbgLÖG
- (2) Die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständige Behörde ergibt sich aus der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung-AS-ZV) in der jeweils geltenden Fassung

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Vetschau/Spreewald, 10.06.2020



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Bekanntmachung über die Aufhebung des Vorhaben - und Erschließungsplanes Nr. 11 „Kleines Wohngebiet“ mit integriertem Grünordnungsplan an der E.-Thälmann-Straße der Stadt Vetschau/Spreewald, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat mit Beschluss der Vorlage BV-StVV-107 -20, am 18.06.2020, die Aufhebung des Vorhaben - und Erschließungsplanes Nr. 11 „Kleines Wohngebiet“ mit integriertem Grünordnungsplan an der E.-Thälmann-Straße der Stadt Vetschau/Spreewald beschlossen. Das Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurde durchgeführt. Der Geltungsbereich der aufgehobenen Satzung ist im nachstehenden als Anlage beigefügten Kartenausschnitt dargestellt, die Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Rechtsgrundlagen

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) sowie das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587).

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Die Unterlagen über den aufgehobenen Vorhaben- und Erschließungsplan werden ab sofort während der allgemeinen Sprechzeiten, in der Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten.

Ergänzend sind entsprechende Unterlagen unter <https://stadt.vetschau.de/verwaltung-buergerservice/oefentlichkeitsbeteiligung> einsehbar.

Zusätzlich stehen diese Unterlagen im zentralen Landesportal unter den nachfolgenden Internetadressen zur Verfügung: <http://blp.brandenburg.de>

<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhaben - und Erschließungsplanes Nr. 11 „Kleines Wohngebiet“ mit integriertem Grünordnungsplan an der E.-Thälmann-Straße außer Kraft. Damit werden der „Urplan“ vom 25.03.1996 sowie die beiden Änderungen (1. Änderung vom 20.12.1998 und 2. Änderung vom 11.03.2000) unwirksam.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1

BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Vorhaben- und Erschließungsplanaufhebung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Vetschau, den 22.06.2020



Bengt Kanzler
Bürgermeister

